

Präambel

Die Stadtgemeinde Tulln an der Donau ist Bestandnehmerin unter anderem der Grundstücke 1202/2, EZ 1715 bzw. 3960/2, EZ 1695, jeweils KG 20189 Tulln auf denen der Yachthafen Tulln errichtet ist.

Die MESSE Tulln GmbH ihrerseits ist Subbestandnehmerin des Yachthafens Tulln.

Die MESSE Tulln GmbH betreibt diesen Yachthafen, der ausschließlich der Ausübung des privaten Wassersports und damit verbundener gesellschaftlicher Aktivitäten dient.

Jede gewerbliche Nutzung des Yachthafens ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der MESSE Tulln GmbH unzulässig.

Die Durchsetzung der Bestimmungen der Hafenordnung obliegt dem Hafenmeister in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der MESSE Tulln GmbH.

1. Die Benützung der Bootsstege und sonstigen Hafeneinrichtungen ist nur den Liegeplatzvertragspartnern gestattet.
2. Das Benützungsrecht für einen Wasserliegeplatz, worunter das Recht zu verstehen ist, ein Boot bestimmter Länge und Breite im Hafen unterzubringen, erfolgt durch Abschluss einer Einstellvereinbarung und fristgerechte Bezahlung der vereinbarten Einstellgebühr erworben und ist nicht übertragbar.
3. Das Benützungsrecht für einen Landliege-/Abstellplatz, worunter man das Recht versteht, ein Boot bestimmter Länge und Breite im Bereich des Hafeparkplatzes auf einem geeigneten Anhänger abzustellen, erwirbt man durch Abschluss einer Einstellvereinbarung und fristgerechter Bezahlung der vereinbarten Einstellgebühr. Dieses Recht ist nicht übertragbar.
4. Jedem Liegeplatzbenützer steht nur ein KFZ-Parkplatz im Hafengelände zur Verfügung. Das dort abgestellte Fahrzeug muss mit der jeweils gültigen Yachthafenplakette sichtbar gekennzeichnet sein; Gästautos müssen vor dem Hafengelände parken und haben keine Einfahrterlaubnis.
5. Bootsanhänger und Lkw-Boottransporter dürfen nur mit gültiger Yachthafenplakette auf dem dafür zur Verfügung gestellten Platz aufgestellt werden.
6. Fahrzeuge, Bootsanhänger und Lkw-Transporter ohne gültige Yachthafenplakette, welche im Hafengelände abgestellt sind, werden ohne Aufforderung kostenpflichtig durch die Feuerwehr oder ein konzessioniertes Abschleppunternehmen abgeschleppt.
7. Saisonbeginn ist jeweils der 01. April, Saisonende jeweils der 31. Oktober jeden Jahres.
8. Vor Saisonbeginn und nach Saisonschluss des Yachthafens ist die MESSE Tulln GmbH nicht verpflichtet, die Steganlagen und sonstigen Behelfe im Wasser zu belassen.
9. Liegeplatzbenutzer haben zu Saisonende, spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres selbst ihre Boote aus dem Wasser zu entfernen.
10. Die MESSE Tulln GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Boote die nicht rechtzeitig aus dem Wasser oder aus dem Hafen entfernt wurden bzw. bei nicht termingerechter Bezahlung der Liegeplatzgebühren, ohne Haftung für etwa hierfür auftretende Schäden, auf Kosten des Liegeplatzbenützers zu entfernen und dieselben auf einem dafür geeigneten Grundstück gegen Entgelt abzustellen.
11. Der Liegeplatzbenützer hat sich zu verpflichten, seinen Liege-/Abstellplatz in Ordnung zu halten, die Steganlagen von allen herumliegenden Gegenständen freizuhalten und jedwede Beschädigung der ganzen Anlage zu vermeiden.
12. Der anfallende Müll, ist sortiert, in den zur Verfügung stehenden Containern zu deponieren. Sollte der Müll nicht ordnungsgemäß getrennt werden, und dadurch Mehrkosten bei der Müllentsorgung anfallen, ist die MESSE Tulln GmbH berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten an alle Einsteller am jeweiligen Saisonende anteilmäßig weiter zu verrechnen.
13. Es ist nicht gestattet, Müll der nicht im Zuge der Liegeplatzbenützung anfällt, in den im Hafengelände aufgestellten Containern zu deponieren. Eine Zuwiderhandlung bewirkt eine sofortige Auflösung des Einstellvertrages.

14. Der Aufenthalt von Liegeplatzbenützung auf den Steganlagen ist nur zum Zwecke der Ausfahrt bzw. der Anlandung gestattet. Bei Ausfahrt in die Donau ist auf den Längsverkehr und auf Schwimmer besonders zu achten. Jugendliche sind so zu beaufsichtigen, dass weder ein Personen- noch ein Sachschaden entstehen kann.
15. Das längere Laufenlassen des Motos im Leerlauf ist im Bereich des Hafens verboten. Die Ein- und Ausfahrt aus dem Hafen hat mit Standgasfahrt des Motors zu erfolgen. Das Abstoßen des Bootes mittels metallenen Bootshakens von der Böschung und der Steganlage ist ausnahmslos verboten.
16. Nach erfolgter Rückkehr zum Liegeplatz ist einerseits der Motor am Boot bzw. dieses selbst am Liegeplatz diebstahlsicher zu verwahren.
17. Bei außerordentlichen Witterungsumständen oder bei sonstigen eminenten Gefahren, sowie in Fällen behördlicher Anordnung, müssen die Einsteller ihre Boote für die Dauer dieser Verhältnisse aus dem Gewässer selbst entfernen. Hält sich ein Einsteller nicht daran, so gilt Punkt 10. sinngemäß.
18. Die Benützung sämtlicher Hafenanlagen erfolgt auf eigenes Risiko. Die MESSE Tulln GmbH übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen oder den Verlust des Bootes, des Anhängers, des Kraftfahrzeuges oder anderer Fahrnisse, aus welchem Grund auch immer.
19. Auch eine Haftung der MESSE Tulln GmbH für Unfälle, Verletzungen, Gesundheitsschäden, die sich im Bereich des Hafengeländes ereignen sollten, ist ausgeschlossen.
20. Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass das Hafengelände grundsätzlich unbeaufsichtigt ist, und die MESSE Tulln GmbH keine, wie auch immer geartete Haftung, insbesondere auch nicht aus einer Aufsichtspflicht, einer Verkehrssicherungspflicht, oder sonstigen vertraglichen Nebenverpflichtungen, übernimmt, und seitens der MESSE Tulln GmbH keine Versicherung, weder für eingestellte Boote, noch für eingestellte Fahrzeuge, besteht.
21. Die MESSE Tulln GmbH leistet keine Gewähr, dass der Einstellplatz während der gesamten Dauer der Vereinbarung uneingeschränkt benützt werden kann. Auch im Fall einer allfälligen Unbenutzbarkeit des Einstellplatzes (zB. wegen Hochwassers, etc) ist ein Minderungsanspruch des Einstellers bezüglich des Einstellentgeltes ausgeschlossen.
22. Sollte aus den in Punkt 17. genannten Gründen oder in Folge dringender Reparaturarbeiten die Benützung der Steganlagen nicht oder nicht vollumfänglich möglich sein, so haben die Einsteller keinen Anspruch auf Rückzahlung des Einstellentgeltes.
23. Im Bereich des Yachthafens ist Wasserskifahren, Windsurfen, Baden und Fischen verboten.
24. Übernachten in Reisemobilen, Wohnwagen und Zelten ist im Hafengelände nicht gestattet.
25. Im gesamten Hafengelände gilt für alle Hunde Leinenzwang.
26. Allen Anordnungen des Hafenpersonals ist unmittelbar Folge zu leisten.
27. Die im Schaukasten am Hafengelände ausgehängten Mitteilungen der Hafenverwaltung sind zu beachten.
28. Liegeplatzbenützern, die einen fixen Stromanschluss benützen, wird eine Stromgebühr verrechnet.
29. Veranstaltung von privaten Festen, Partys und dergleichen, ist nicht gestattet. Ausnahmen für Vereinsfeiern sind zeitgerecht mit der Hafenverwaltung zu vereinbaren.
30. Grobe Verstöße gegen die vorliegende Hafenordnung oder behördliche Anordnungen bzw. Bestimmungen ermächtigen die MESSE Tulln GmbH den entsprechenden Hafenbenützer zur Verantwortung zu ziehen und die Einstellvereinbarung aufzulösen. In diesem Zusammenhang gilt Punkt 10. sinngemäß.
31. Der Liegeplatzbenutzer ist verpflichtet, sein Boot ordnungsgemäß zu vertäuen und gegenüber den Liegenplatznachbarn und der Steganlage ordnungsgemäß zu sichern. Wird seitens des Hafenmeisters ein Missstand festgestellt, ist dieser berechtigt, auf Kosten des Liegeplatzbenutzers den einwandfreien und sicheren Zustand herzustellen. Allfällige damit verbundene Kosten können, im Sinne einer notwendigen Geschäftsführung ohne Auftrag, dem Liegeplatzbenutzer in Rechnung gestellt werden.
32. Der Hafenmeister ist berechtigt, sämtliche Boote zu betreten und bei Gefahr in Verzug (beispielsweise durch besondere Wetterverhältnisse, Hochwasser, etc.) die im Hafen untergebrachten Boote an andere Liegeplätze zu verbringen, oder aus dem Wasser zu entfernen.

33. Die Einstellvereinbarung kann bei besonders schwerwiegenden Verstößen des Liegeplatznutzers gegen die vorliegende Hafennordnung, gegen Bestimmungen der Einstellvereinbarung oder gegen allgemeine gesetzliche Regelungen mit sofortiger Wirkung beendet werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere auch dann vor, wenn das Liegeplatzentgelt trotz erfolgter Mahnung und Nachfristsetzung von 2 Wochen nicht bezahlt wird, wenn Anweisungen des Hafenmeisters wiederholt nicht befolgt werden, oder wenn der Liegeplatzbenutzer, oder im zuordenbare Personen (Gäste, Familienmitglieder, etc.), sich unleidlich gegenüber dem Hafenspersonal oder gegenüber anderen Liegeplatzbenutzern verhalten.
34. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, einen Verkauf oder eine Weitergabe des Bootes der Hafennverwaltung binnen 7 Tagen zu melden.
35. Mit Verkauf des Bootes erlischt die Einstellvereinbarung und ist der neue Eigentümer verpflichtet, sofern nicht mit diesem eine neue Einstellvereinbarung abgeschlossen wird, das Boot aus dem Wasser und aus dem Yachthafengelände zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die MESSE Tulln GmbH berechtigt, ein Benutzungsentgelt in Höhe eines Wasserliegeplatzes (sofern das Boot im Wasser verbleibt) oder eines Landliege-/Abstellplatzes (sofern das Boot zwar außerhalb des Wassers, aber im Bereich des Hafengeländes verbleibt) zur Verrechnung zu bringen. Der Verkäufer (und Vertragspartner der Einstellvereinbarung) haftet mit dem Bootskäufer für die Entrichtung dieser Entgelte zur ungeteilten Hand.
36. Der Hafenmeister ist berechtigt, für Boote, die sich im Hafengelände befinden, jederzeit den Nachweis einer aufrechten Haftpflichtversicherung zu verlangen. Die Nichtvorlage eines solchen Nachweises stellt einen wichtigen Grund zur sofortigen Auflösung der Einstellvereinbarung dar.
37. Das Betanken der Boote ist ausnahmslos nur an der dafür vorgesehenen Tankstelle und nur durch den von der MESSE Tulln GmbH bestellten Tankwart gestattet. Es ist mit größter Sorgfalt gegen überlaufenden Treibstoff zu achten. Bootseigner haben für die einwandfreie Entlüftung des Treibstofftanks zu sorgen.
38. Kraftstoff, Öl und ölhaltige Wässer dürfen nicht außer Bords geleitet werden. Allfällige Verunreinigungen durch derartige Stoffe sind sofort dem Hafenmeister zu melden. Die für die Beseitigung derartiger Stoffe anfallenden Kosten trägt der Verursacher.
39. Im gesamten Yachthafenbereich ist die Erregung ungebührlichen Lärms verboten. Radio, Fernsehgeräte und sonstige Geräte, die geeignet sind, Musik oder andere Tonprodukte abzuspielen, sind mit einer derartigen Lautstärke zu verwenden, dass die anderen Hafensbenutzer dadurch nicht über Gebühr gestört werden. Es ist auf das einvernehmliche Miteinander Rücksicht zu nehmen. Die Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Tulln an der Donau ist auch im Bereich des Yachthafens zu beachten.
40. Außerhalb der Sommersaison (1.4. – 31.10. jeden Jahres) erfolgt nur eine eingeschränkte Betreuung des Yachthafens. Der gesamte Wasserbereich samt Steganlagen ist in diesem Zeitraum nicht zu betreten, die Steganlagen dürfen nicht genutzt werden. Im Landbereich erfolgt kein Winterdienst, das Aufsuchen der abgestellten Boote ist nur im Einvernehmen mit dem Hafenmeister möglich (telefonische Terminvereinbarung). Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden von der MESSE Tulln GmbH nicht getroffen.
41. Um die Zufahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten, sind sämtliche Durchfahrten im gesamten Hafensareal frei zu halten, Fahrzeuge, Anhänger und sonstige Gegenstände, die derartige Zufahrten und Wege verstellen, können vom Hafenmeister ohne Vorankündigung entfernt werden. Sollte eine Entfernung durch den Hafenmeister selbst nicht möglich sein, ist dieser berechtigt, ein geeignetes Hilfsunternehmen (Abschleppdienst, Feuerwehr, etc.) beizuziehen. Die diesbezüglich anfallenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
42. Sollte ein Einsteller mit der Entrichtung von Entgelten oder der Begleichung sonstiger Forderungen säumig sein, so ist die MESSE Tulln GmbH berechtigt, das/die eingestellte(n) Objekt(e) zur Hereinbringung der offenen Forderungen außergerichtlich zu verwerten. Dazu ist nach eingetretener Fälligkeit der Forderung(en) zunächst eine Nachfrist von 2 Wochen einzuräumen und gleichzeitig die außergerichtliche Verwertung schriftlich anzudrohen. Dieses Schreiben ist an die zuletzt bekannte Anschrift des Einstellers zu richten. Mit Ablauf dieser Frist erfolgt eine außergerichtliche Verwertung des/der eingestellten Objekt(e).
43. Jedes Kranen oder Slippen eines Bootes ist mit dem Hafenmeister zu koordinieren. Eine selbständige Nutzung der Anlage durch Einsteller oder sonstige Personen ist verboten.
44. Das Aufstellen oder Anbringen von Antennenanlagen ist im Bereich des Yachthafens, ausgenommen auf dem Boot selbst, verboten.
45. Reparatur- und/oder Umbauarbeiten am Boot sind im Bereich des Yachthafens nur nach vorheriger Genehmigung durch den Hafenmeister zulässig. Zu diesem Zweck ist der genaue Inhalt und Umfang der Arbeiten vorweg bekanntzugeben.